

# LUFTSPORTVEREIN SIEGERLAND e.V.

Postfach 100505 \* 57005 Siegen

Tel 0271 / 310766

Stand 02/2010

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck

Der am 01. Mai 1951 in Siegen / Westfalen gegründete Luftsportverein ist Nachfolger der im Jahre 1930 gegründeten Fliegergruppe im DLV.

Er hat seinen Sitz in Siegen / Westfalen und ist im Vereinsregister eingetragen worden.

Er führt den Zusatz e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### § 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Aeroclub, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über diesen als gemeinnützige Organisation aufgrund der Verwaltungsordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke vom 14.05.62 (BGB I S. 288) anerkannt.

Der Austritt aus dem Deutschen Aeroclub kann nur durch 3/4 Mehrheit einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Flugsports und dient damit den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Jede Person, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeformular erforderlich.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme ablehnen.

Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern wird mit einer Probezeit von 12 Monaten verbunden. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit. Ehrenmitglied kann werden, wer durch **eigene Leistung** sich besondere Verdienste erworben **und mindestens 15 Jahre aktiv** am Vereinsleben teilgenommen hat.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

Aktive und Ehrenmitglieder haben, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied sind, unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

Ehemalige aktive Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit über 10 Jahren haben unbeschränktes Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch in der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Ausschließung.
- b) Durch Austritt aus dem Verein.
- c) Durch den Tod.

Mitglieder, die vorsätzlich dem Zweck des Vereins zuwider handeln, die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder trotz Mahnung zwei Quartale im Beitragsrückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Ausschlusses ist innerhalb von 12 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat des Vereins zulässig, der nach Anhörung des Ausgeschlossenen und des Vorstandes endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalenderhalbjahres (30.06. / 31.12.) rechtswirksam. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Halbjahresende. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen aus der Mitgliedschaft einfließenden Rechte gegen den Verein und an das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle Verbindlichkeiten haftbar, die vor dem Ende der Mitgliedschaft entstanden sind.

Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben und schriftlich zu versichern, dass sich weitere dem Verein gehörende Gegenstände weder in seinem mittelbaren noch unmittelbaren Besitz befinden.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Staffelung setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist in gleichhohen Vierteljahresraten zu entrichten. Erforderlichenfalls kann die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Der Vorstand ist befugt, auf Antrag eines Mitgliedes durch schriftlich begründeten Beschluß Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung.

## **§ 7 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Präsident.
- b) Der Ältestenrat.
- c) Der Vorstand.
- d) Die Jahreshauptversammlung.
- e) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Präsident**

Dem Verein steht ein Präsident vor. Der Präsident wird durch die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Der Präsident hat die Aufgabe, den Luftsportverein Siegerland e.V. in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten. Er ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er steht dem Ältestenrat vor.

Er stellt in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und leitet die Wahl des ersten neuen Vorsitzenden. Seine Amtszeit läuft drei Jahre.

## **§ 10 Der Ältestenrat**

Er setzt sich aus dem Präsidenten und den Ehrenmitgliedern zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegen die Überwachung des gesamten Finanzwesens des Vereins und die Vermögenskontrolle.

Er beschließt über geplante Ausgaben des Vorstandes, die im Einzelfall die Summe von 3.000,00 EUR überschreitet. Ausgenommen von dieser Regelung sind dringend notwendige Reparaturen und der Kauf von Betriebsstoffen. Die Zustimmung zu Anschaffungen und Veräußerungen von Flugzeugen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Lehnt er einen Antrag des Vorstandes auf Finanzierung ab, hat er den Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und nach Abgabe seiner Stellungnahme und der Stellungnahme des Vorstandes zur Abstimmung zu bringen.

Der Ältestenrat kann durch die Mitgliederversammlung überstimmt werden.

Des Weiteren übt der Ältestenrat die Funktion des Schiedsgerichtes aus. Stellt der Ältestenrat Spannungen zwischen Mitgliedern fest, die geeignet sind, das Vereinsleben zu beeinträchtigen, soll er sich möglichst um einen Ausgleich der Spannung bemühen. Er hat das Recht einzelne Mitglieder vor den Ältestenrat zu laden. Die Anhörung streitender Mitglieder kann nur in Gegenwart beider Parteien erfolgen.

Der Ältestenrat tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammen. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB und der jeweilige Jugendleiter haben das Recht, an den Sitzungen des Ältestenrates teilzunehmen.

Sie sind frühzeitig zu benachrichtigen. Sie haben beratende Stimme.

Der Präsident ist berechtigt, sich im Ältestenrat durch ein Mitglied seiner Wahl vertreten zu lassen.

Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet durch:

- a) Den Tod.
- b) Durch Antrag auf Entbindung aus gesundheitlichen Gründen oder Altersgründen. Über den Antrag entscheidet der Ältestenrat.

## **§ 11. Der Vorstand:**

Er besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden.
2. Dem 2. Vorsitzenden.
3. Dem Geschäftsführer.

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig.

Der **erweiterte** Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. Dem technischen Leiter/in
3. Dem Ausbildungsleiter/in
4. Dem Vermögensverwalter/in
5. Dem Jugendgruppenleiter/in

## **§ 11a Jugend des Vereins**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugendgruppe gibt sich die Jugendordnung selbst.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vorstandes nach § 26 BGB.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Rahmen der Verwaltung des Vereinsvermögens kann der Vorstand ohne Genehmigung des Ältestenrates bzw. der Mitgliederversammlung bei Neuanschaffungen und Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsvermögens im Einzelfall über Beträge bis zu 3.000,00 EUR verfügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind dringend notwendige Reparaturen und der Kauf von Betriebsstoffen.

Der Vorstand kann in einzelnen Sachgebieten des Vereins Geschäftsordnungen erlassen, die durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden können.

Die Ernennung von Sachgebietsleitern erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung ist in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen.

Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zusammentreten.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandssprecher geleitet. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder diese beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und die übrigen Vorstandsmitglieder geladen wurden. Es sei denn, dass dieses nicht möglich gewesen ist.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefaßt.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vermögensverwalter verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein schriftlich zu ermächtigen. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a ESTG auszahlen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die jährlich vor der Jahreshauptversammlung durchzuführende Kassenprüfung erfolgt durch drei in der Jahreshauptversammlung für die nächsten zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer. Sie gelten als Beauftragte des Vereins und sind gemeinsam mit dem Vermögensverwalter für die Richtigkeit der Buchführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Der Zeitpunkt der jeweils durchzuführenden Revision ist den Kassenprüfern zu überlassen. Sie haben jedoch frühestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Hauptrevision vorzunehmen, über deren Ergebnis die Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

Beanstandungen der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, sowie auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 14 Das Geschäftsjahr**

Es beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 15 Die Jahreshauptversammlung**

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin muß 3 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung bzw. durch Bekanntgabe in der Siegener Zeitung.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Stellungnahme des Ältestenrates
- d) Vorlage eines Haushaltsplanes durch den Vorstand
- e) Entlastung des Vorstandes

- f) Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
- g) Anträge
- h) Sonstiges

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit Stimm-Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt, im dritten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

Nachdem ein Vorsitzender gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zurufe, auf Verlangen von einem Mitglied durch Stimmzettel.

Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung haben alle Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen des § 4.

Weist der Vermögensverwalter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes einen Beitragsrückstand nach, so ist das Mitglied bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes mit der Geltendmachung seines Stimmrechtes ausgeschlossen.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Ältestenrat oder mindestens 10 aktive Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, wenn dem Vorstand ein entsprechender Antrag mit den Tagesordnungspunkten vorgelegt wird und der Antrag von den beantragenden Mitgliedern oder dem Vorsitzenden des Ältestenrates oder seinem Stellvertreter unterzeichnet ist. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 5 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

## **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die in der Werkstatt und beim Flugbetrieb sowie bei der Durchführung sonstiger Vereinsaufgaben eintretenden Unfällen nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Für Diebstähle auf dem Fluggelände und in den Räumen des Vereins wird keine Haftung übernommen.

## **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sämtliche Mitglieder einen entsprechenden Beschluß in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Aeroclub, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Auflage überwiesen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendpflege, zu verwenden.